
S 9 KG 2250/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 KG 2250/21
Datum	04.02.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KG 494/22
Datum	26.09.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 4. Februar 2022 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Ä

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über Kindergeld für eine volljährige Vollwaise.

Die 1976 geborene Klägerin beantragte bei der Bundesagentur für Arbeit, Familienkasse, am 20.05.2021 Kindergeld für Vollwaisen. Sie ist als schwerbehinderter Mensch mit einem Grad der Behinderung von 80 anerkannt und erhält Rente wegen voller Erwerbsminderung von der Deutschen Rentenversicherung Bund. Sie trug vor, ihre Eltern seien verstorben, die Mutter 2020, der Vater 2021.

Die Beklagte hatte dem Vater der KlÄgerin, A1, fÄr die KlÄgerin unter der KG-Nr. xxxxxxxx17 fÄr die Zeit von August 2010 bis Mai 2021 Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) gezahlt. Grundlage hierfÄr war u.a. [Â§ 32 Abs. 4 Nr. 3 EStG](#), wonach ein Anspruch auf steuerrechtliches Kindergeld unabhÄngig vom Alter des Kindes besteht, wenn das Kind wegen kÄrperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung auÄerstande ist, sich selbst zu unterhalten und die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist. Der Bewilligung des Kindergelds vorangegangen war ein finanzgerichtliches Verfahren, das mit einem Anerkenntnis durch die Beklagte endete.

Den Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 01.06.2021 ab dem Monat April 2021 ab und fÄhrte zur BegrÄndung aus, dass gemÄÃ Â§ 1 Abs. 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) alleinstehende Kinder bzw. Waisen im Sinne des [Â§ 1 Abs. 2 BKGG](#), die wegen Behinderung auÄerstande sind, sich selbst zu unterhalten, lÄngstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres berÄcksichtigt werden kÄnnten. Die KlÄgerin habe im August 2003 das 27. Lebensjahr vollendet, ein Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG bestehe somit nicht.

Mit dem hiergegen am 08.06.2021 eingegangenen Widerspruch machte die KlÄgerin geltend, ihr sei bereits lebenslanges Kindergeld seitens des Finanzgerichtes (FG) zugesprochen worden. Fakt sei, dass sie lebenslanges Anrecht auf Kindergeld habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14.06.2021 wies die Beklagte den Widerspruch zurÄck. Nach [Â§ 1 Abs. 2 BKGG](#) werde alleinstehenden Kindern ein eigenstÄndiger Kindergeldanspruch fÄr sich selbst eingerÄumt. HÄtten diese Kinder ihr 18. Lebensjahr vollendet, bestehe der Anspruch nur unter den besonderen Voraussetzungen des [Â§ 2 Abs. 2 und 3 BKGG](#). Im vorliegenden Fall treffe die Vorschrift des [Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3](#) zu, wonach ein Kind Äber 18 Jahre berÄcksichtigt werde, wenn es wegen kÄrperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung auÄerstande sei, sich selbst zu unterhalten und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet habe. Abweichend von [Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BKGG](#) bestimme [Â§ 20 Abs. 4 Satz 2 BKGG](#) eine AltershÄchstgrenze von 27 Lebensjahren, wenn die Behinderung u. a. vor dem 01.01.2007 eingetreten sei. Jedoch sei gem. [Â§ 1 Abs. 2 Satz 3 BKGG](#) die BerÄcksichtigung eines behinderten Kindes lÄngstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mÄglich. Die KlÄgerin kÄnne kindergeldrechtlich nicht berÄcksichtigt werden, weil sie bereits im August 2003 das 27. Lebensjahr vollendet und somit die AltershÄchstgrenze im Sinne des [Â§ 1 Abs. 2 Satz 3 \(i. V. m. Â§ 20 Abs. 4\) BKGG](#) erreicht habe.

Hiergegen hat die KlÄgerin am 16.07.2021 Klage zum Sozialgericht Freiburg (SG) erhoben. Zur BegrÄndung hat sie unter Vorlage eines Schreibens des FG Baden-WÄrttemberg (2 K 1427/18) vom 20.04.2020, gerichtet an Herrn A1, geltend gemacht, B1 vom FG Freiburg habe ihr lebenslanges Kindergeld bereits nachweislich zugesprochen. Die Kindergeldstelle habe das Kindergeld zu Unrecht eingestellt.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten und hat darauf hingewiesen, dass dem

Vater bis einschließlich Mai 2021 steuerrechtliches Kindergeld nach dem EStG ausbezahlt worden sei. Entgegen den Vorschriften für das steuerrechtliche Kindergeld im EStG existiere für das sozialrechtliche Kindergeld für Vollwaisen eine Altersgrenze nach [§ 1 Abs. 2 Satz 3 BKGG](#).

Nach einem entsprechenden Hinweis hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 04.02.2022 abgewiesen und sich im Wesentlichen der zutreffenden Begründung in den angefochtenen Bescheiden angeschlossen.

Gegen den ihr am 08.02.2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Klägerin am 18.02.2022 über ihre damaligen Bevollmächtigten Berufung einlegen lassen. Unter dem 07.03.2022 haben sich weitere Bevollmächtigte legitimiert. Eine Berufungsbegründung ist durch diese nicht erfolgt. Beide Bevollmächtigte haben angezeigt, dass das Mandat beendet sei.

Die Klägerin hat weitere Schreiben der Beklagten im Verfahren vor dem FG 2 K 1427/18 vorgelegt und daran festgehalten, B1 FG Freiburg, habe ihr lebenslanges Kindergeld zugesprochen. C1 (eine Bedienstete der Beklagten) könne dies bestätigen und sei als Zeugin hierzu zu vernehmen.

Mit den Beteiligten hat der Berichterstatter den Sach- und Streitstand am 12.07.2022 erörtert. Auf die Niederschrift vom selben Tag wird insoweit verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 4. Februar 2022 sowie den Bescheid der Beklagten vom 1. Juni 2021 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 14. Juni 2021 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr auf ihren Antrag vom 20. Mai 2021 Kindergeld für sich selbst von April 2021 an bis auf weiteres zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die Entscheidungen für zutreffend.

Der Senat hat beim FG Freiburg um Aktenübersendung gebeten. Hierauf hat D1, am FG, Freiburg, telefonisch mitgeteilt, dass sie wegen des Steuergeheimnisses ohne Einverständnis des Steuerpflichtigen keine Akten übersenden könne. Da der Vater der Klägerin verstorben sei, müsse zunächst eine Erbenermittlung (die Klägerin hat wohl mehrere Geschwister) durchgeführt werden. In dem Verfahren 2 K 1427/18 sei kein Urteil ergangen, es sei durch Hauptsacheerledigung abgeschlossen worden. Die Beklagte habe ein Anerkenntnis abgegeben, das durch den Kläger angenommen worden sei. Das Verfahren sei dann übereinstimmend für erledigt erklärt worden. In der anschließenden Kostenentscheidung änden sich keine Ausführungen zur Hauptsache.

Mit Beschluss vom 13.07.2022 hat der Senat die Berufung gemäß [Â§ 153 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) dem Berichterstatter Ã¼bertragen.

Den Antrag der KlÃ¤gerin, ihr Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Berufungsverfahren zu gewÃ¤hren, hat der Senat mit Beschluss vom 17.08.2022 abgelehnt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung bleibt in der Sache ohne Erfolg.

Das Gericht konnte in o. g. Besetzung entscheiden, nachdem das SG durch Gerichtsbescheid entschieden und der Senat die Berufung nach AnhÃ¶rung der Beteiligten mit Beschluss vom 13.07.2022 dem Berichterstatter Ã¼bertragen hat, der zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet ([Â§ 153 Abs. 5 SGG](#)).

Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Kindergeld. Sie wird durch die angefochtenen Entscheidungen nicht in ihren Rechten verletzt.

Als Anspruchsgrundlage auf GewÃ¤hrung von Kindergeld fÃ¼r die alleinstehende und nicht erwerbstÃ¤tige, 1976 geborene und damit 46 Jahre alte KlÃ¤gerin kommt nur [Â§ 1 Abs. 2 BKGG](#) in Betracht (vgl. [Â§ 25 Abs. 1](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch). Danach erhÃ¤lt Kindergeld fÃ¼r sich selbst, wer

1. in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt hat,
2. Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt und
3. nicht bei einer anderen Person als Kind zu berÃ¼cksichtigen ist.

Diese Voraussetzungen sind zwar erfÃ¼llt, nachdem die KlÃ¤gerin ihren Wohnsitz in Deutschland hat, nach dem Versterben ihrer Eltern (die Mutter 2020, der Vater 2021) Vollwaise ist und auch nicht bei einer anderen Person als Kind zu berÃ¼cksichtigen ist. Allerdings ist Ã¼ber [Â§ 1 Abs. 2 Satz 2 BKGG](#) zu beachten, dass ein solcher Anspruch vom Gesetzgeber nicht âlebenslangâ â wie die KlÃ¤gerin meint â ausgestaltet wurde. Denn Ã¼ber den Verweis auf den Absatz 2 des [Â§ 2 BKGG](#) und wegen [Â§ 1 Abs. 2 Satz 3 BKGG](#) kÃ¶nnen AnsprÃ¼che auf sozialrechtliches Kindergeld Ã¼ber die Vollendung des 25. Lebensjahres nicht geltend gemacht werden. Denn gerade in dem von der KlÃ¤gerin geltend gemachten Fall des [Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BKGG](#) einer bestehenden kÃ¶rperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung, die dazu fÃ¼hrt, dass sich der behinderte Mensch nicht selbst zu unterhalten vermag, gilt aufgrund des [Â§ 1 Abs. 2 Satz 3 BKGG](#), dass Kindergeld lÃ¤ngstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewÃ¤hrt wird. Dieses Alter wird aufgrund des Geburtsjahres der KlÃ¤gerin 1976 inzwischen (und auch schon zum Zeitpunkt der Antragstellung im Mai 2021) weit Ã¼berschritten. Insoweit kommt es auch nicht darauf an, ob â wie die Beklagte zunÃ¤chst ausgefÃ¼hrt hatte â Ã¼ber die Ã¼bergangsvorschrift des [Â§ 20 Abs. 4 BKGG](#) eine Altersgrenze von 27 Jahren anzunehmen ist.

Soweit die KlÃ¤gerin den Anspruch unter anderem unter Verweis auf einen Auszug

aus dem Merkblatt der Familienkasse (âMerkblatt Kindergeld, Informationen und Erklrungen, Rechte und Pflichten, Fragen und Antwortenâ), den sie auch in der mndlichen Verhandlung nochmals vorgelegt hat, zu begrnden versucht, fhrt dies nicht weiter, da diese Ausfhrungen im Zusammenhang mit Erluterungen bezogen auf Ansprche âfr Kinderâ von Berechtigten, im Wesentlichen von Eltern, gemacht werden, zu sehen sind. Fr Ansprche, die Vollwaisen geltend machen knnen, hlt die Familienkasse ein eigenes Merkblatt vor (âMerkblatt Kindergeld fr Vollwaisen oder Kinder, die den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennenâ). Dort wird auf den nur zeitlich begrenzten Anspruch (bis zum 25. Lebensjahr) auch hingewiesen. Insoweit sind die gemachten Hinweise weder unzutreffend noch begrnden sie einen Anspruch der Klgerin auf (ihr materiellrechtlich nicht zustehendes) Kindergeld.

Schlielich ist darauf hinzuweisen, dass die Klgerin keine Rechte aus dem finanzgerichtlichen Verfahren des Vaters der Klgerin gegen die Beklagte herleiten kann. Die Kindergeldfestsetzung gegenber dem kindergeldberechtigten Vater als personenbezogener Verwaltungsakt hat infolge des Todes des Vaters entsprechend [ 124 Abs. 2](#) Abgabenordnung (AO) seine Erledigung gefunden (FG Hamburg, Urteil vom 28. Juni 2017 â [5 K 155/16](#) â, Rn. 21, juris), besteht also nicht zugunsten der Klgerin fort. Die Beklagte hat also das Schreiben der Klgerin zurecht als Antrag auf Gewhrung von Kindergeld behandelt. Der Vortrag der Klgerin, in dem Verfahren des Vaters der Klgerin gegen die Beklagte sei ihr âlebenslangesâ Kindergeld zugesprochen worden, beruht insoweit ganz offensichtlich auf einem Missverstndnis der Klgerin. Sie verkennt, dass ein Kindergeldanspruch â wie sich aus [ 62 Abs. 1 EStG](#) und [ 74 Abs. 1 EStG](#) ergibt â nicht gegenber dem Kind festgesetzt wird, sondern zugunsten eines Elternteils. Sind beide Eltern eines Kindes verstorben besteht materiell-rechtlich kein Kindergeldanspruch nach dem EStG (vgl. Niederschsisches FG, Urteil vom 13. Januar 2010 â [16 K 337/09](#) â, Rn. 15f., juris). Der Anspruch des Vaters auf Gewhrung von Kindergeld fr die Klgerin war â unter Bercksichtigung der in diesem Verfahren anzuwendenden steuerrechtlichen Vorschriften ([ 62ff. EStG](#)) â nicht auf die Vollendung des 25. Lebensjahres beschrnkt, sondern konnte wegen der erfllten Voraussetzungen in [ 32 Abs. 4 Nr. 3 EStG](#) (âEin Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird bercksichtigt, wenn es wegen krperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung auerstande ist, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten istâ) ber das 25. Lebensjahr hinaus gewhrt werden. Er endete, worauf bereits hingewiesen wurde, mit dem Tod des Berechtigten, hier des Vaters der Klgerin. Eine frmliche Entscheidung, ein Urteil oder ein die Hauptsache abschlieender Beschluss, ist in diesem Verfahren (auch gegenber dem Vater) im brigen nicht ergangen, was auf telefonische Auskunft des FG Freiburg (D1, deren Angaben im Termin verlesen wurden) besttigt wurde. Eine von der nicht an diesem Verfahren beteiligten (vgl. [ 57](#) Finanzgerichtsordnung) Klgerin behauptete, lediglich mndlich geuerte Aussage des dortigen Richters bindet den Senat nicht, auch wenn eine solche Aussage (âdie Klgerin des vorliegenden Verfahrens htte Anspruch auf lebenslanges Kindergeldâ) als wahr unterstellt wrde. Einer Beiziehung von Akten bedurfte es daher nicht und auch die von der Klgerin angeregte

Zeugeneinvernahme der C1, die eine solche Aussage best tigen soll, war zur Kl rung des geltend gemachten Anspruches der Kl gerin nach dem BKGG nicht erforderlich. Das von der Kl gerin vorgelegte vom FG Baden-W rttemberg an den Vater, Herrn A1, gerichtete Schreiben best tigt zudem, dass Anspr che des Vaters auf Kindergeld f r seine Tochter A2 und nicht (auch) Anspr che der Kl gerin Gegenstand dieses Verfahrens waren ( Das Gericht stellt in den Raum, dass Kindergeld f r A2   gew hrt  wird). Eine dar ber hinaus von der Kl gerin behauptete nur m ndliche Auskunft in diesem Verfahren, die gegen ber dem Vater zutreffend sein mag, gegen ber der Kl gerin aber nicht, und die die Kl gerin offensichtlich missverstanden hat, vermag einen Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG nicht zu begr nden.

In  bereinstimmung mit dem SG vermag der Senat auch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung und damit einen Versto  gegen [Art. 3](#) Grundgesetz von Vollwaisen, die zeitlich beschr nkt Kindergeld f r sich selbst beanspruchen k nnen, und Eltern, die ohne Altersgrenze Kindergeld f r behinderte Kinder, die au erstande sind, sich selbst zu unterhalten, nicht festzustellen. Der Senat schlie t sich insoweit den Ausf hrungen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 19.02.2009 ([B 10 KG 2/07 R](#))   wie bereits das SG   in vollem Umfang an.

Die Berufung war daher zur ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [  193 SGG](#).

Gr nde, die Revision zuzulassen, bestehen nicht.

 

Erstellt am: 09.08.2023

Zuletzt ver ndert am: 23.12.2024